



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 54 (S. 525)**  
Titel **Verordnung über das Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Universität (Änderung)**  
Ordnungsnummer **415.431**  
Datum 25.03.1998

[S. 525] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über das Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Universität vom 18. Mai 1994 wird wie folgt geändert:

§ 15. Der Regierungsrat kann Leitenden Ärzten, Oberärzten und Oberassistenten, die Inhaber des eidgenössischen Zahnarztdiploms und mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 % angestellt sind, die Bewilligung erteilen, innerhalb des Zentrums Patienten auf eigene Rechnung zu behandeln, sofern die hauptamtliche Tätigkeit nicht beeinträchtigt wird. Die aufgewendete Arbeitszeit ist zu kompensieren.

b) Leitende Ärzte,  
Oberärzte und  
Oberassistenten

Dem Zentrum werden höchstens 30 Bewilligungen erteilt. Die Direktorenkonferenz bezeichnet zuhanden der Erziehungsdirektion die Personen, denen die Bewilligung erteilt werden soll.

Abs. 3 unverändert.

Als Entgelt für die Bewilligung haben die Berechtigten dem Zentrum von den Nettoeinnahmen 30 % abzugeben. Die Einnahmen dürfen nach Abzug der Abgaben an das Zentrum den Betrag von Fr. 80000 im Kalenderjahr nicht übersteigen. Allfällige Mehreinnahmen fallen an das Zentrum.

Abs. 5 unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Buschor

Der Staatsschreiber:

Husi

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/11.03.2015]